

**Landesverband der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen e. V.
im Verband deutscher Musikschulen e. V.**

Satzung

vom 29. November 1974

Zuletzt geändert durch Beschluss in der Fassung vom 12. November 2021

Nachstehende Satzung wurde unter der Nummer 5555 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Landesverband der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen e. V." Er ist einer der Landesverbände des Verbandes deutscher Musikschulen.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Landesverband der Musikschulen in NRW e. V. ist der Zusammenschluss der Träger von Musikschulen und der Musikschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Lande Nordrhein-Westfalen.
Der Landesverband der Musikschulen in NRW e. V. fördert die musikalische Bildung.
Er unterstützt Musikschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern sowie die Berufsausbildung vorzubereiten. Der Landesverband der Musikschulen in NRW e. V. setzt sich zum Ziel, jungen Menschen den Zugang zu musikalischer Bildung zu ermöglichen, um so ihr Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu stärken und sie zu kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe und Integration zu befähigen.
Der Landesverband der Musikschulen in NRW e. V. unterstützt die Musikschulen ferner in Vermittlung, Erhaltung und Weiterentwicklung musikalischer Bildung von Erwachsenen.
2. Der Landesverband der Musikschulen in NRW e. V. hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der Musikschulen und ihrer Träger;
 - b) Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Belange der Musikschulen beim Land, den Landschaftsverbänden, Berufsverbänden und Organisationen des Musiklebens, soweit diese Institutionen im Lande Nordrhein-Westfalen wirken; Beratung der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens in allen Fragen der Musikschulen;
 - c) Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen und den Ausbildungsstätten für Musikberufe; Wahrnehmung der Interessen der Musikschulen bei der Ausbildung der Lehrkräfte, Maßnahmen zur Lehrkräftefortbildung;
 - d) Erarbeitung von Strukturplänen, Rahmenlehrplänen und Richtlinien für pädagogische und organisatorische Angelegenheiten, soweit nordrhein-westfälische Regelungen zu berücksichtigen sind;
 - e) Förderung des Erfahrungsaustausches in inhaltlichen und organisatorischen Fragen;
 - f) Bereitstellung der Muster von Satzungen, Dienstverträgen, Schul- und Gebührenordnungen, soweit nordrhein-westfälische Regelungen zu berücksichtigen sind;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit;
 - h) Pflege interkultureller und internationaler Beziehungen.
3. Der Verband ist neutral. Entsprechend dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht benachteiligt er niemanden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband der Musikschulen in NRW e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Das Vermögen des Verbandes ist, soweit es nicht kurzfristig für Zahlungsverpflichtungen benötigt wird, im Sinne des gemeinnützigen Verbandszweckes anzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind die Träger von Musikschulen und Musikschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Lande Nordrhein-Westfalen, die dem Verband deutscher Musikschulen e. V. angehören.
2. Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder dem Landesverband der Musikschulen in NRW e. V. beitreten.
3. Das Ende der Mitgliedschaft richtet sich nach den Vorschriften der Satzung des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes endet durch Austritt, Auflösung, Tod oder Ausschluss.

§ 5 Verbandseinnahmen

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes zusätzliche Mitgliedsbeiträge für den Landesverband der Musikschulen in NRW e. V. festsetzen. Änderungen dieses zusätzlichen Mitgliedsbeitrages können nur mit Wirkung zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres beschlossen werden und müssen den Mitgliedern spätestens drei Monate vor Inkrafttreten bekannt gegeben werden. Zuwendungen der öffentlichen Hand, Beihilfen, Spenden, Schenkungen und Eigenleistungen ergänzen die Finanzierung des Verbandshaushaltes. Diese berühren die Höhe des festgelegten Mitgliedsbeitrages nicht.

§ 6 Gliederung des Verbandes

1. Das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wird für die Mitgliedschaft im Landesverband in fünf Regionen gegliedert, die den Regierungsbezirken entsprechen.
2. Unabhängig von der Zugehörigkeit zu den Regionen können insbesondere benachbarte Musikschulen bei besonderen gemeinsamen Interessenlagen und Aufgabenstellungen Netzwerke bilden. Die Gliederung des Verbands bleibt davon unberührt.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Landesverbandes der Musikschulen in NRW e. V. sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Regionalkonferenzen,
3. der Vorstand,
4. der Erweiterte Vorstand,
5. das Kuratorium.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl der/des Vorsitzenden und dreier Stellvertreter:innen auf die Dauer von drei Jahren,
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer:innen und eines/einer Stellvertreter:in auf die Dauer von drei Jahren,
 - c) Beschluss über Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Empfehlungen und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm,
 - f) Ausschluss von fördernden Mitgliedern,
 - g) die Festsetzung des zusätzlichen Mitgliederbeitrages,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Auflösung des Vereins.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die/der Vorsitzende, bei Verhinderung eine_r seiner Stellvertreter:innen.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind außerdem die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, soweit sie nicht als Vertreter:in eines ordentlichen Mitgliedes ein Stimmrecht wahrnehmen.
6. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts Anderes, wie z. B. in § 12 dieser Satzung bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiter_s:in.
Für den Ausschluss von fördernden Mitgliedern und für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Regionalkonferenzen

1. Die Trägervertreter:innen der einzelnen Regionen wählen auf die Dauer von drei Jahren eine:n Regionalsprecher:in und bis zu zwei Stellvertreter:innen. Die Wahl erfolgt analog zum Turnus der Wahlen zu den Vorsitzenden.
2. Der Regionalsprecher/die Regionalsprecherin beruft mindestens zweimal pro Jahr die Regionalkonferenz ein und leitet sie.
3. Aufgabe der Regionalkonferenzen sind
 - Fachlicher Austausch auf regionaler Ebene,
 - Beratung über die Aktivitäten des Vorstands nach Berichterstattung durch den/die Regionalsprecher:in,
 - Planung und Durchführung eigener Aktivitäten und Initiativen innerhalb der Region.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, den drei Stellvertreter:innen und den fünf Regionalsprecher:innen.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zweimal zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Diese Entscheidung muss der nächsten Mitgliederversammlung bzw. der nächsten Regionalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Die/Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist zuständig für
 - a) die Erfüllung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes der Musikschulen in NRW e. V. auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes,
 - b) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes,
 - c) die Erstellung der Jahresrechnung,
 - d) die Fertigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichts,
 - e) die Bestimmung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - f) die Hinzuziehung von Sachverständigen oder anderen Persönlichkeiten zur Mitgliederversammlung.
4. Die/Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmte Funktionen und Aufgaben delegieren. Der Vorstand bestellt die/den Geschäftsführer:in. Diese:r nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie/Er kann nicht Mitglied des Vorstandes oder des VdM-Bundesvorstandes sein. Die/Der Geschäftsführer:in leitet die Geschäftsstelle des Verbandes, führt die Beschlüsse des Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes durch und nimmt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes wahr. Die/Der Geschäftsführer:in ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich.
5. Der Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Ergebnisniederschriften gefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen sind.

§ 11 Der Erweiterte Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder nach § 9 und je zwei Vertreter:innen des Städtetages NRW, des NRW-Städte- und Gemeindebundes und des Landkreistages NRW an; die kommunalen Spitzenverbände bestellen ihre Vertreter:innen selbst.
2. Der Erweiterte Vorstand ist zuständig für
 - a) die Unterstützung des Vorstandes in allen Fragen,
 - b) grundsätzliche Entscheidungen zum Arbeitsprogramm,
 - c) die Beratung des Haushaltsplanes,
 - d) die Bildung von Fachausschüssen.
3. Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden Ergebnisniederschriften gefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Das Kuratorium

Zur Unterstützung der Arbeit des Verbandes kann der Vorstand ein Kuratorium berufen. Das Kuratorium repräsentiert den Landesverband der Musikschulen in NRW e. V. gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Das Kuratorium kann aus seiner Mitte eine:n Kuratoriumsvorsitzende:n wählen.

§ 13 Rechnungsprüfung

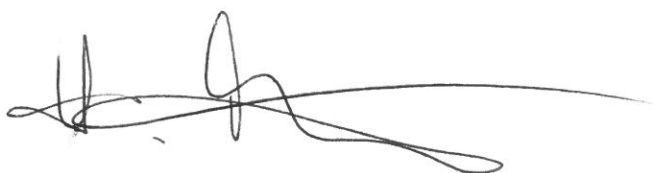
Die Rechnungsprüfer:innen haben die Aufgabe, anhand der Buch- und Kontenführung sowie der Belegsammlung die sachgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden; für den Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Sitzung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
3. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen an die Mitglieder nicht statt.
4. Das bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt an eine mit Einwilligung des Finanzamtes von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der musikalischen Jugendbildung zu verwenden hat, nach Möglichkeit an den Verband deutscher Musikschulen e. V.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Neufassung am 12. November 2021 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Fassung vom 15. November 2019.



Holger Müller
Vorsitzender
Hilden, den 12. November 2021